

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1779/26; Anfrage nach § 9 (2) GeschO; Maßnahmen der Ordnungsbehörde im Enjoy Restaurant in der Johannesstraße 88; öffentlich

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 1 Satz 1, § 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) sowie § 29 Abs. 2 S. 1 Gewerbeordnung (GewO), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Was war der jeweilige Grund für die Durchführung der Maßnahmen an den genannten Tagen mit uniformierten Mitarbeitern der Ordnungsbehörde?

Aufgabe der Ordnungsbehörde ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen. Zu diesem Zweck ist die Ordnungsbehörde u.a. befugt, Grundstücke und Geschäftsräume von Gewerbetreibenden während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öf-

Seite 1 von 2

fentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Da es sich beim vorliegenden Sachverhalt um ein laufendes Verfahren handelt, zudem die Angelegenheit außerhalb der Befassungskompetenz des Stadtrates liegt, steht Ihnen hierüber kein Rechtsanspruch auf weiterführende Auskunft oder Information zu.

2. In welcher Form ist die Ordnungsbehörde mit dem Inhaber des Restaurants in Verbindung getreten, um eine direkte Form der Kommunikation zur Abstellung der Gründe der Durchführung der Maßnahmen und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Auftretens der Behörde zu gewährleisten?

Die Ordnungsbehörde hat im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse die Gewerbeeinrichtung innerhalb der üblichen Geschäftszeit kontrolliert. Die ordnungsbehördlichen Maßnahmen erfolgten unter Beachtung und Wahrung der Verhältnismäßigkeit sowie der dienstlichen Erfordernisse. Soweit der Gewerbetreibende bei den Kontrollen zugegen war, wurde dieser direkt an die Maßnahmen mit angebunden und zum Hergang sowie Ergebnis der Kontrolle informiert.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn